



S a t z u n g

des

Wanderclubs Edelweiß 1924 e.V.

63500 Seligenstadt

§ 1 Name und Sitz

Der Wanderclub Edelweiß 1924 e.V. hat seinen Sitz in Seligenstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Wanderclub Edelweiß 1924 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns und der Heimatpflege.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Ausrichtung und Durchführung von Jugend- und Familienwanderungen und Wanderungen für die Allgemeinheit auch mit der Absicht, den Mitgliedern, den Interessenten, besonders den Jüngeren, die Möglichkeit zu geben, ihre nähere und weitere Heimat kennenzulernen und die Liebe zur Natur und zur Heimat zu wecken. Der Verein unterhält eine Jugendgruppe.
- b) Teilnahme an oder eigene Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit örtlichem Bezug, z. B. Mundartstücke und Unterhaltung einer Volkstanzgruppe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene - wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Allgemein

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Zuschüsse für die satzungsgemäßen Ziele gemäß § 2 können nur vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung die Regelungen für geschäftliche Vorgänge beschreibt. Die Geschäftsordnung selbst sowie alle Änderungen können nur vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die

Geschäftsordnung ist immer in der jeweilig aktuellen Version gültig, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Generalversammlung mit zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Aufnahme: Eine schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme allein entscheidet. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen zum Eintritt in den Verein die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Beendigung: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederkartei oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

Jedes Mitglied, das die Interessen und das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten gröblich verletzt oder schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert alle Rechte am Verein.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe wird in einer ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Falls zwei Angehörige einer Familie als vollzahlende Mitglieder geführt werden, sind alle Kinder und Jugendliche der Familie, die in den Verein aufgenommen worden sind und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, beitragsfrei, jedoch im Sinne der Satzung zuschussberechtigt.

Wird nur ein(e) Angehörige(r) als vollzahlendes Mitglied geführt, zahlen Kinder und Jugendliche der Familie, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, den ermäßigten Beitrag. Der Gesamtbeitrag für alle Familienmitglieder ist in diesem Fall auf maximal den Betrag beschränkt, der zwei vollzahlenden Mitgliedern entspricht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Mitglieder, die bis zum 30.06. in den Verein eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die nach dem 30.06. in den Verein eintreten, zahlen im Eintrittsjahr den hälftigen Jahresbeitrag.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Schutz und die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere finanzielle Bedingungen, sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte eines Mitgliedes zu.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Vorstand in seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Auswärtige Mitglieder

Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb Seligenstadts verlegt haben und aufgrund der räumlichen Entfernung oder aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht oder nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen können, werden weiterhin als beitragspflichtige Mitglieder des Vereins geführt.

Sie können jedoch auf Wunsch und nach Prüfung und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand als beitragsfreie Mitglieder geführt werden, sind dann jedoch gemäß § 6 Absatz 1 ohne Stimmrecht und haben keinen Anspruch auf irgendwelche Vergünstigungen. Sie sind jedoch berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Wanderclubs Edelweiß 1924 e.V. sind

Geschäftsführender Vorstand
Erweiterter Vorstand
Gesamtvorstand
Generalversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus
 - a) bis zu drei 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei Rechnern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Pressewart
2. Der „Erweiterte Vorstand“ besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Vorsitzenden und Stellvertretern der Ausschüsse
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem erweiterten Vorstand
 - b) allen Mitgliedern der Ausschüsse
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse und der erweiterte Vorstand werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.
5. Die drei 1. Vorsitzenden vertreten den Wanderclub Edelweiß 1924 e.V. gerichtlich und außergerichtlich und stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, soweit dies in der Geschäftsordnung für einzeln benannte Vorgänge nicht anders geregelt ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat die Ausführung der Satzung zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die für das Wohlergehen des Vereins erforderlich sind.
7. In Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinsvorstand beruft einmal im Jahr die Generalversammlung ein. Wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, kann er eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von den Mitgliedern verlangt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit Begründung beim Vereinsvorstand gestellt wird, der von mindestens zehn Prozent der eingetragenen Mitglieder unterzeichnet wird. Der Antrag ist vier Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin dem Vorstand vorzulegen.

Die Einladungen zu den Versammlungen werden, wenn sie nicht schriftlich erfolgen, im Seligenstädter Heimatblatt oder einer entsprechenden Lokalzeitung veröffentlicht.

Von jeder Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Dieses Protokoll wird von dem Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung oder Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die laufenden Kassengeschäfte führen die Rechner. Zahlungen dürfen von den Rechnern nur bis zu maximalen Beträgen geleistet werden, für die der Vorstand im Sinne des § 26 den Rechnern eine schriftliche Generalvollmacht erteilt hat. Die Generalvollmacht ist Bestandteil der Geschäftsordnung. Verfügungen über Konten, die die in der Generalvollmacht festgelegten Kompetenzen des Rechners überschreiten, bedürfen einer gesonderten Vollmacht durch den Vorstand. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand der Generalversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfung, einschließlich der Hüttenabrechnung der Edelweiß-Hütte, wird von zwei von der Generalversammlung gewählten Prüfern vorgenommen. Die Rechnungsprüfer haben in der Generalversammlung Bericht über die stattgefundene Revision zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Wanderclub Edelweiß 1924 e.V. kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des seitherigen Zweckes des Vereins fällt das Grundvermögen und das nach Abzug aller Schulden verbleibende Reinvermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Seligenstadt mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Verbindlichkeit der Satzung und weiterer Regelungen (Geschäftsordnung)

Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Geschäftsordnung sowie alle Änderungen können nur vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Geschäftsordnung ist in der jeweils aktuellen Version gültig, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über die in der Geschäftsordnung vorgenommenen Änderungen.

Die Geschäftsordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Sie wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Bildnutzung

Zweck des Vereines ist die Förderung des Interesses an Wanderungen und der Heimatpflege.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Verein, das Interesse auch durch die Publikation von Informationen und Bildern von Mitgliederversammlungen sowie Vereinsveranstaltung in diversen Medien (insbesondere dem Internet) zu fördern.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung am 24. März 2006 beschlossen worden. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

Änderungshistorie

<u>Fassung</u>	<u>Änderung</u>	<u>Datum</u>
Fassung vom 17.März 1973		17.03.1973
1. Nachtrag der Satzung vom 17.03.1973 Beschlossen in der Generalversammlung vom 16.03.1986	§ 2, § 3, §11	16.03.1984
2. Nachtrag der Satzung vom 17.03.1973 Beschlossen in der Generalversammlung vom 10. März 1995	§ 5 § 4 „Beendigung Mitgliedschaft“	10.03.1995
Fassung vom 16.03.2006	- Div.Schreibfehler -Neue Rechtschreibung - Beitragsregelung für Mitglieder ab 21 Jahre - Regelung zur Geschäftsordnung komplettiert - Regelung Vollmacht Rechner ergänzt	16. März 2006
4. Nachtrag der Satzung vom 17.03.1973 Beschlossen in der Generalversammlung vom 23.03.2018	§ 1 „Austritt Spessartbund“ div. Schreibfehler	23.03.2018
5. Nachtrag der Satzung vom 17.03.1973 beschlossen in der Generalversammlung am 22.03.2019	§ 4 Löschung aktive/passive Mitgliedschaft; Aufnahme Kündigungsfrist, § 5 Aufnahme Beitragsfähigkeit, Beitrag im Eintrittsjahr § 6 Löschung aktive/passive Mitgliedschaft § 12 (neu) Verbindlichkeiten d. Satzung § 13 (neu) Bildnutzung	22.03.2019
6. Nachtrag der Satzung vom 17.03.1973 beschlossen in der Generalversammlung am 09.04.2022	§ 9 Abs. 1 Schreibfehler Vorsitzende(n), Einführung Möglichkeit eines zweiten Rechners, Seitennummerierung, Rechner in Plural	09.04.2022
7. Nachtrag der Satzung vom 17.03.1973 beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 17.03.2023	§9 Absätze 2 und 3 Entfernung "bzw. Arbeitsgruppen" aus der Definition des erweiterten und Gesamtvorstandes. §5 Absätze 1 und 3 Änderung "Monatsbeitrag" in "Beitrag" da dieser als Jahresbeitrag fällig wird (Absatz 5 und 6).	17.03.2023